

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 30. Juni 1997

Teil II

175. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Gebühren der Firmenbuchabfrage

175. Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Verordnung über die Gebühren der Firmenbuchabfrage geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 letzter Satz und der Tarifpost 10, Anmerkung 8, des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1996, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Gebühren der Firmenbuchabfrage, BGBl. Nr. 780/1993, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 des § 1 haben zu lauten:

„(1) Die Gerichtsgebühr für eine Firmenbuchabfrage nach § 34 Abs. 1 FBG (Einzlabfrage) beträgt bei Inanspruchnahme

1. von A-Online bzw. Bildschirmtext (BTX-Dienst) der Telekom Austria AG 3,30 S für jede Bildschirmtextseite, ausgenommen die Einstiegsseiten und Informationsseiten über die Firmenbuchdatenbank;
2. der weiters eingerichteten Übermittlungsstellen Datakom Austria AG (Telehost) oder IBM Österreich Internationale Büromaschinen Ges. m. b. H. (Network Services) 0,22 Groschen je übertragenem Zeichen.

(2) Als übertragenes Zeichen wird jedes Zeichen gezählt, das im System der Firmenbuchdatenbank benötigt wird, um Daten aus der Datenbank am Bildschirm oder am Drucker wiedergeben zu können; diese Zeichen werden durch das IBM-Programm System View EPDM (Enterprise Performance Data Manager) gezählt.“

2. Der Absatz 1 des § 2 lautet:

„(1) Die Gerichtsgebühr für eine Firmenbuchabfrage nach § 34 Abs. 2 FBG (Sammelabfrage) beträgt 20 Groschen je Datenzeile zuzüglich einer Grundgebühr von 10 000 S je Sammelabfrage.“

3. Im § 2 Absätze 3 und 4 ist der Ausdruck „Bundesrechenamt“ jeweils durch „Bundesministerium für Finanzen“ zu ersetzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Michalek